

## **Jungen Piraten e.V.**

# **Landesorganisationsordnung**

**Beschlossen durch die Bundesmitgliederversammlung 2014.Q3 am 09.  
August 2014 in Moritzburg.**

### **§1 Gründung**

1. Eine Landesorganisation kann auf einer Landesmitgliederversammlung gegründet werden
2. Die Landesorganisation trägt den Namen "Junge Piraten" mit dem Zusatz des entsprechenden Bundeslandes.
3. Die Landesorganisation hat ihren Sitz in der Hauptstadt des jeweiligen Bundeslands, sofern keine abweichende Regelung existiert.
4. Die Landesorganisation soll im Vereinsregister eingetragen werden, sofern sie die sonstigen in dieser Ordnung aufgeführten Anforderungen an die rechtliche Selbständigkeit erfüllt.
5. Eine Landesorganisation ist ein Landesverband im Sinne der Bundessatzung.

### **§1a Zweck**

1. Zweck der Landesorganisation ist die Erfüllung des Zwecks des Bundesverbandes im Tätigkeitsgebiet der Landesorganisation mit speziellem Fokus auf die regionalen Gegebenheiten.
2. Die Landesorganisation verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist

selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln der Landesorganisation und keinerlei Gewinnanteile. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Landesorganisation fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber\*innen von Ämtern in der Landesorganisation sind ehrenamtlich tätig.

3. Die zur Erfüllung des Zweckes notwendigen Zweckverwirklichungsmaßnahmen sowie der Zweck sind ausschließlich gemeinnützig im Sinne des §52 AO auszuführen.

### **§1b Rechtliche Selbständigkeit**

1. Eine Landesorganisation ist solange nicht rechtlich selbständig, wie sie nicht als solches vom Bundesverband anerkannt wurde. Wenn sie als solches anerkannt wurde, ist sie als Zweigverein des Bundesverbandes rechtlich selbständig.
2. Der Bundesvorstand soll dies auf Antrag des Landessprecher\*innenrates anerkennen, wenn die folgenden Voraussetzungen vorliegen
  - mit Stand zum Tage der Antragstellung sind mindestens 150 ordentliche Mitglieder der Landesorganisation zugeordnet
  - mit Stand 31.12. des Vorjahres waren in dem Tätigkeitsgebiet der Landesorganisation mindestens 75 stimmberechtigte ordentliche Mitglieder
  - die Landesorganisation zeigt sich gewillt und fähig, selbständig am Rechtsverkehr teilnehmen zu können
  - Hat die Landesorganisation mehr als 150 zugeordnete stimmberechtigte ordentliche Mitglieder oder mehr als 300 zugeordnete ordentliche Mitglieder zum Stichtag der Antragstellung, kann der Bundesvorstand die Anerkennung nur verweigern, wenn wichtige Gründe für den Gesamtverein vorliegen. Das Weitervorliegen diesen Gründe ist alle 6 Monate erneut zu prüfen.
  - Die rechtliche Selbständigkeit kann vom Bundesverband nur aberkannt werden, wenn die Landesorganisation dem Bundesverband schweren Schaden zufügt, über längere Zeit offensichtlich handlungsunfähig ist oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt. Die Entscheidung, ob ein solcher Grund vorliegt, trifft das Bundesschiedsgericht auf Antrag durch den Bundesvorstand. Der Landessprecher\*innenrat ist dabei anzuhören. Der Bundesverwaltungsrat soll vor der Aberkennung eine Mit-

gliederversammlung einberufen, die über die Auflösung der Landesorganisation abstimmt.

## **§2 Mitgliedschaft**

1. Eine Landesorganisation umfasst alle Mitglieder der Jungen Piraten, deren angezeigter Wohnsitz in dem zugehörigen Bundesland liegt.
2. Die Mitgliedschaft wird beim Bundesverband erworben und gilt automatisch auch in der Landesorganisation.

## **§3 Budget**

1. Einer Landesorganisation steht ein Budget zu. Dieses ist durch den Bundesvorstand zu bewilligen.
2. Das Budget der Landesorganisation speist sich aus
  1. Anteilen der Mitgliedsbeiträge
  2. privaten Spenden
  3. Zuwendungen der öffentlichen Hand
  4. Zuwendungen der privaten Hand
  5. dem Restbudget der Vorjahre
3. Der Landessprecher\*innenrat verfügt über das Budget.
4. Sämtliche Ausgaben sind durch den Bundesschatzmeister zu prüfen und zu untersagen, sofern sie nicht mit dem Vereinsziel vereinbar sind. Dieses Vetorecht tritt im Falle einer rechtlichen Selbständigkeit der Landesorganisation zugunsten eines reinen Aufsichts- und Prüfungsrechts zurück. In diesem Fall soll die Landesorganisation ihre Bücher selbst führen.

## **§4 Organe**

1. Die Organe der Landesorganisation sind:
  1. der Landessprecher\*innenrat
  2. die Landesmitgliederversammlung
  3. das Landesschiedsgericht

## **§5 Landessprecher\*innenrat**

1. Der Landessprecherrat besteht aus allen gewählten Landessprechern.
2. Zum\*zur Landessprecher\*in kann gewählt werden, wer ordentliches Mitglied der Jungen Piraten in der jeweiligen Landesorganisation ist.
3. Landessprecher\*in ist ein Amt im Sinne der Bundessatzung.
4. Die Wahl der Landessprecher\*innen erfolgt einmal pro Kalenderjahr durch die Landesmitgliederversammlung. Ist eine Neuwahl des Landessprecher\*innenrats vor Ablauf der Amtsperiode nicht erfolgt, bleibt der bisherige Landessprecher\*innenrat mit allen Rechten und Pflichten im Amt, bis durch eine Landesmitgliederversammlung eine Neuwahl des Landessprecher\*innenrats erfolgt ist.
5. Es sind mindestens drei Landessprecher\*innen zu wählen.
6. Für mehr als fünf Landessprecher\*innen ist ein Beschluss der Landesmitgliederversammlung mit 3 mal so vielen gültigen Ja- wie gültigen Nein-Stimmen notwendig.
7. Reduziert sich durch das Ausscheiden eines\*einer Landessprecher\*in die Zahl der Landessprecher\*innen auf unter drei, erklärt er sich selbst für handlungsunfähig oder wird die Handlungsunfähigkeit des Landessprecher\*innenrates vom Bundesverwaltungsrat festgestellt, ist unverzüglich durch den Bundesverwaltungsrat eine außerordentliche Landesmitgliederversammlung einzuberufen.
8. Handlungsunfähig besteht, wenn
  1. der Landessprecher\*innenrat sich selbst für handlungsunfähig erklärt oder
  2. der Bundesvorstand den Landessprecher\*innenrat für handlungsunfähig erklärt

9. Änderungen an der Zusammensetzung des Landessprecher\*innenrates sind unverzüglich dem Bundesvorstand anzuzeigen und angemessen zu veröffentlichen.
10. Die Landessprecher\*innen haben keinen Anspruch auf Vergütung ihrer Tätigkeit.
11. Im Falle der rechtlichen Selbständigkeit ist der Landessprecher\*innenrat der Vorstand im Sinne des §26 BGB. Je zwei Landessprecher\*innen sind je vertretungsberechtigt. Falls ein\*e Landessprecher\*in nicht volljährig sein sollte, ist er\*sie nicht vertretungsberechtigt.

## **§6 Aufgaben des Landessprecherrats**

1. Der Landessprecher\*innenrat ist für alle Angelegenheiten der Landesorganisation zuständig, die nicht durch dieses Konzept anderen Organen vorbehalten sind.
2. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
  1. Vorbereitung der Landesmitgliederversammlung und Aufstellen der Tagesordnung
  2. Vollzug der Beschlüsse der Landesmitgliederversammlung
  3. Verwaltung des Landesbudgets
  4. Erstellung des Jahresberichts
3. Der Landessprecher\*innenrat kann, soweit er dies für erforderlich hält, zu seiner Unterstützung einen Beirat berufen.
4. Der Landessprecher\*innenrat hat über jede Sitzung des Landessprecher\*innenrats eine Niederschrift anzufertigen, die angemessen veröffentlicht werden muss.
5. Ist die Landesorganisation rechtlich selbstständig, kann der Landessprecher\*innenrat die Aufgabe und das Recht des Bundesvorstandes aus §6a Bundessatzung übernehmen und entsprechend Ordnungsmaßnahmen verhängen. Die Bestimmungen des §6a Bundessatzung gelten entsprechend.

## **§7 Landesmitgliederversammlung**

1. Die Landesmitgliederversammlung ist zuständig für

1. Entgegennahme der Berichte der anderen Landesorgane
  2. Wahl und Abberufung der Landessprecher\*innen
  3. Beschlussfassung über die Auflösung der Landesorganisation
  4. Beschlussfassung über die gestellten Anträge
2. Die Landesmitgliederversammlung hat mindestens einmal in jedem Kalenderjahr stattzufinden
  3. Eine ordnungsgemäß einberufene Landesmitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
  4. Der Bundesverwaltungsrat oder Landessprecher\*innenrat beruft die Landesmitgliederversammlung spätestens 2 Wochen vor dem Termin durch Einladung in Textform und durch Bekanntmachung auf der Homepage der Landesorganisation ein. Der Einladung ist die Tagesordnung beizufügen, die durch den Landessprecher\*innenrat aufzustellen ist.
  5. Der Bundesverwaltungsrat und der Landessprecher\*innenrat sind berechtigt und auf Antrag von mindestens der Wurzel der Mitglieder verpflichtet, eine außerordentliche Landesmitgliederversammlung einzuberufen.
  6. Die Beschlussfähigkeit ist nicht mehr gegeben, wenn die Hälfte der bei Beginn der Landesmitgliederversammlung festgestellten Anzahl der Mitglieder unterschritten wird. In diesem Fall ist die Landesmitgliederversammlung vom Versammlungsleiter zu schließen. Ein Drittel der noch anwesenden Mitglieder hat das Recht, diesen Antrag zu stellen.
  7. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird von Mitgliedern des Landessprecher\*innenrates in vertretungsberechtigter Anzahl unterschrieben.
  8. Wahlen haben geheim stattzufinden. Die Landesmitgliederversammlung kann ein anderes Wahlverfahren im Einzelfall beschließen.
  9. Ein Beschluss über die Auflösung der Landesorganisation bedarf einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
  10. Falls die Landesorganisation rechtlich selbständig ist, ist der Bundesverwaltungsrat entgegen Abs. 4, 5 nur im Falle der Handlungsunfähigkeit des Landessprecher\*innenrates zuständig.

## **§8 Landesschiedsgericht**

1. Ein Landesschiedsgericht wird auf mehrheitlichen Beschluss der Landesmitgliederversammlung eingerichtet. Die Regeln des §11 der Bundessatzung für das Bundesschiedsgericht gelten entsprechend.

## **§9 Auflösung**

1. Die Auflösung der Landesorganisation kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Landesmitgliederversammlung mit der in §7 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Falls die Landesorganisation rechtlich selbständig war, fällt bei Auflösung oder dem Wegfall ihrer steuerbegünstigenden Zwecke das Vermögen der Landesorganisation dem Bundesverband zu
  - für die politische Bildungsarbeit im In- und Ausland zur Förderung der demokratischen Willensbildung, des gesellschaftspolitischen Engagements und der Völkerverständigung und / oder
  - für die Förderung der Kunst und Kultur sowie Wissenschaft und Forschung.